

Empfehlung der koordinierenden Verwaltungsbehörden GAP-SP zur Vermeidung von Interessenkonflikten im LEADER-Projekt-Auswahlverfahren unter Beteiligung der LEADER-Referenten der Bundesländer

Gemäß der Vereinbarung Bund und Ländern bezüglich der Aufgaben der nationalen Verwaltungsbehörde für den GAP-Strategieplan sowie der Regionalen Verwaltungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland kommt dem BMEL innerstaatlich für den Bereich der 2. Säule eine koordinierende Funktion zu. Die Ausgestaltungs- und Durchführungskompetenz für den ELER-Bereich liegt nach den verfassungsrechtlichen und institutionellen Bestimmungen bei den Ländern

Rechtliche Herleitung Interessenskonflikt:

- Art. 2 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 2021/2115 i.V.m. Art. 33 Abs. 3 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1060/2021
- Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046

Definition Interessenskonflikt:

Die Vorgaben für das LEADER-Projektauswahlgremium hinsichtlich der Befangen richten sich nach den EU-Regelungen zu Interessenkonflikten. Daher stehen im Falle des LEADER-Projektauswahlgremiums alle Mitglieder ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zum öffentlichen oder privaten Bereich öffentlich Bediensteten im Sinne der Definition gleich, da die Auswahlentscheidung mitentscheidend für die Bewilligung der öffentlichen LEADER-Mittel ist. Insofern gelten die allgemeinen in Art. 61 der VO (EU) Nr. 2018/1046 genannten Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten gleichermaßen, bedürfen aber einer LEADER-spezifischen Interpretation, die diese Empfehlung enthält.

Die Empfehlungen gelten auch für die Personen im Regionalmanagement, soweit sie im Vorfeld der Auswahlentscheidung eingebunden sind.

Nach Artikel 61 wird zwischen den drei folgenden Arten des Interessenkonfliktes unterschieden

1. *Tatsächlicher Interessenskonflikt*: Konflikt zwischen der öffentlichen Aufgabe und privaten Interessen eines Bediensteten, bei dem private Interessen einen Bediensteten bei der Ausübung seiner amtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten unzulässig beeinflussen könnten
2. Ein *scheinbarer Interessenskonflikt* ist gegeben, wenn es zwar scheint, als könnten die privaten Interessen eines Bediensteten ihn bei der Ausübung seiner amtlichen Aufgaben unzulässig

beeinflussen, diese unzulässige Beeinflussung aber tatsächlich nicht gegeben ist (sog. „Situationen, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden können“ gemäß Artikel 61 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz HO 2018; in der Leitlinie der KOM auch als „vermeintlicher Interessenkonflikt“ bezeichnet, dort S. 12).

3. Ein *potenzieller Interessenkonflikt* entsteht, wenn bei einem Bediensteten private Interessen bestehen, durch die sich bei der künftigen Beteiligung dieses Bediensteten an relevanten (d. h. in Konflikt stehenden) Aufgaben ein Interessenkonflikt ergeben würde (Artikel 61 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz HO 2018).

Orientierungshinweise zur Umsetzung:

I. Tatbestände des Interessenskonflikts

Festlegung in der Satzung, Geschäftsordnung oder dgl. der LAG (ggf. auch des Entscheidungsgremiums), dass Mitglieder des Entscheidungsgremiums von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen sind, wenn ein Interessenskonflikt gegeben ist.

Ein Interessenkonflikt im oben genannten Sinn besteht, wenn ein Mitglied des LAG-Entscheidungsgremiums aus Gründen.

1. der eigenen Betroffenheit
2. der familiären Verbundenheit
3. der engen privaten Verbundenheit,
4. der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit,
5. der gemeinsamen Zugehörigkeiten zu Vereinigungen/Organisationen
6. des wirtschaftlichen Interesses,
7. oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen,

zu der Auffassung kommt seine Aufgaben nicht unparteiisch wahrnehmen zu können.

Beispiele zu Interessenkonflikten

1.

Eigene Betroffenheit

Das Mitglied des Entscheidungsgremiums selbst oder eine von ihm vertretene natürliche Person ist Antragsteller.

2.

Familiäre Verbundenheit

Das Mitglied des Entscheidungsgremiums steht zum Antragsteller in einem Angehörigenverhältnis. Dies umfasst mindestens die folgenden Beziehungen, einschließlich solcher, die durch Adoption entstanden sind: Der Ehepartner (einschließlich ein Partner, mit dem die Person in einer eingetragenen oder nicht eingetragenen nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt), Kinder und Eltern, (Ur-)Großeltern und (Ur-)Enkel, (Halb-)Geschwister (einschließlich aus Patchworkfamilien), Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Cousins und Cousinen ersten Grades, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen, Stiefeltern und Stiefkinder.

3.

Enge private Verbundenheit

Es besteht seitens des Mitglieds des Entscheidungsgremiums eine enge oder gefühlsmäßig starke Verbundenheit von hinreichender Intensität mit fortwährendem Kontakt zum Antragsteller. Ausschlaggebend sind die Intensität und die Nähe der Beziehung. Dies ist insbesondere bei einer langjährigen engen Freundschaft, einer partnerschaftlichen bzw. emotionalen Verbundenheit oder Feindschaft der Fall.

Eine intensive Abneigung steht der engen privaten Verbundenheit bezüglich eines Interessenskonfliktes gleich.

Nicht ausreichend für einen Interessenkonflikt ist z. B.:

- Bekanntschaft, Nachbarschaft, Schulkameradschaft, Verbindung ausschließlich über das Internet (z. B. soziale Netzwerke),
- kollegiales Verhältnis (incl. gelegentlicher privater Kontakte), nicht besonders enge gesellschaftliche, dienstliche oder berufliche Kontakte,
- enges freundschaftliches Verhältnis eines Angehörigen des Mitglieds des Entscheidungsgremiums zum Antragsteller, durch das auch eine Beziehung des Mitglieds besteht (z. B. Eltern des Mitglieds des Entscheidungsgremiums sind mit dem Antragsteller eng befreundet),
- bloße Sympathie bzw. Antipathie für den Antragsteller.

4.:

Politische Übereinstimmung

Hier liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums und der Antragsteller beide Mitglieder in derselben politischen Partei, Gewerkschaft o. ä. sind und

zusätzlich dort beide eine einflussreiche Stellung, Funktion oder Aufgabe haben. Die reine Mitgliedschaft reicht nicht aus, um daraus einen Interessenkonflikt abzuleiten.

5. Nationale Zugehörigkeit

Bei LEADER entscheiden Akteure der gleichen Region über Projekte aus ihrer Region. Die nationale Zugehörigkeit hat deshalb in der Regel keinen Einfluss auf die Entscheidung. In seltenen Einzelfällen kann jedoch trotzdem ein Interessenkonflikt gegeben sein, z.B. im Kontext einer Konkurrenzsituation bei transnationalen Vorhaben.

6.

Mitgliedschaft in Vereinen/Organisationen

Bei Mitgliedschaften in Vereinen ist darauf abzustellen, ob das Mitglied des Entscheidungsgremiums im Verein eine herausgehobene Funktion innehat. Eine reine Mitgliedschaft in einem Verein ohne besondere Funktion mit Entscheidungskompetenzen ist nicht ausreichend. Bei anderen Organisationsformen ist die vorstehende Regelung sinngemäß anzuwenden.

Darüber hinaus liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn die betroffene Person als Vertretung des/der antragstellenden Vereins/Organisation in das Entscheidungsgremium der LAG entsandt wurde.

Beispiel:

Antragsteller ist Verein A, ein Mitglied des Entscheidungsgremiums ist Mitglied dieses Vereins A

- Fall 1: Mitglied des Entscheidungsgremiums ist einfaches Mitglied des Vereins

⇒ kein Interessenkonflikt aufgrund reiner Mitgliedschaft

- Fall 2: Mitglied des Entscheidungsgremiums ist im Vorstand des Vereins A / hat herausgehobene mit Verantwortung verbundene Funktion im Verein A (z. B. Wegebeauftragter bei Wanderverein)

⇒ Ausschluss wegen Interessenkonflikts

7.

Vertretung von Gebietskörperschaften

Generell liegt bei den Vertretern der Gebietskörperschaft (Bürgermeister und seine Vertreter, Landrat und seine Vertreter etc., Mitglieder des Gemeinderats / Kreisrats) ein Interessenkonflikt vor, wenn diese Gebietskörperschaft für ein Projekt Antragsteller ist. Gleiches gilt, wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums bei der Gebietskörperschaft angestellt ist und dort eine einflussreiche Funktion (z. B. Kämmerer) hat oder mit dem Projekt befasst ist (z. B. Projektbeauftragter). Ein reines Beschäftigungsverhältnis bei der Gebietskörperschaft ist nicht ausreichend, solange sich das Mitglied in der Lage fühlt, unparteiisch zu entscheiden,

8.

Wirtschaftliches Interesse

Ein Interessenkonflikt liegt vor bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder die vertretene Institution/Organisation einbringen. Für Mitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Antragsteller stehen, gelten die Regelungen unter 7. sinngemäß.

9.

Andere Gründe

Ein Interessenkonflikt liegt auch dann vor, wenn Gründe bestehen, die den oben genannten Gründen vergleichbar sind und die Zweifel an der unparteiischen und uneigennützigem Aufgabenwahrnehmung als Mitglied des Entscheidungsgremiums ergeben.

Ein persönlicher oder materieller Vorteil der dem Auswahlmitglied (oder seinem Angehörigen im Sinne von Ziffer 2) zufließt, muss dies mit einer gewissen Ausschließlichkeit für seine Person tun. Dass das Auswahlmitglied zu einer abstrakt-generellen Gruppe von Personen gehört, die von dem auszuwählenden Vorhaben profitieren ist deshalb unerheblich.

Auch ein abstrakt-genereller Vorteil politischer Natur in Bezug auf Bestätigung im Amt ist unerheblich. Nur wenn der Amtsinhaber sein politisches Wirken sehr konkret mit einem Vorhaben verbindet, ist ein Interessenskonflikt anzunehmen.

Die durch nationales oder EU-Recht vorgegebene Kofinanzierung eines Vorhabens (Kommune ist nicht Antragsteller) durch Kommunen bedeuten keinen Interessenskonflikt der entsprechenden kommunalen Vertreter im Auswahlgremium.

Beispiele:

Projekt Haus der Vereine, Antragsteller ist Verein A

- Fall 1: Projekt steht allen Interessierten Vereinen und Gruppierungen der LEADER- Region zu gleichen Bedingungen offen

⇒ kein Interessenkonflikt für andere Vereine und Gruppierungen als Mitglieder des Auswahlgremiums

- Fall 2: Ausschließlich Vereine B und C können das Projekt von Verein A kostenlos mit nutzen

⇒ Interessenkonflikt bei Vereinen B und C als Mitglieder des Auswahlgremiums

10.

Kooperationsprojekte: Bei Kooperationsprojekten gelten die vorstehenden Regelungen sowohl für den Antragsteller als auch für die in der Kooperationsvereinbarung genannten beteiligten Projektpartner.

11.

LAG als Antragsteller: Ist die LAG selbst Projektträger, begründet dies keinen Interessenkonflikt für die Mitglieder ihres Entscheidungsgremiums bei Auswahlentscheidungen im Rahmen des üblichen Projektauswahlverfahrens.

II. Transparenz bezüglich Interessenskonflikt

Es besteht eine Verpflichtung der Mitglieder, bestehende Interessenkonflikte gegenüber dem /der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums vor der Projektauswahl anzuzeigen.

Dabei muss jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, ob ein Interessenkonflikt vorliegt oder nicht. Diese Erklärung muss jedem Projekt, das an dem Tag im Entscheidungsgremium zur Entscheidung vorlag, zuzuordnen sein. Es ist aber nicht erforderlich, dass ein Mitglied für jedes zur Auswahl anstehende Vorhaben jeweils eine eigenständige Unterschrift leistet.

Für den Ausnahmefall von Abstimmungsformaten ohne Präsenz kann die Erklärung in anderer Textform erfolgen.

Nach Etablierung des Auswahlgremiums unterrichtet der Vorsitzende des Auswahlgremiums oder das LAG-Management dessen Mitglieder zeitnah ausführlich über mögliche Tatbestände eines Interessenskonflikts. Entsprechende Empfehlungen sind den Mitgliedern in Textform zu übermitteln. Selbiges gilt zeitnah für neu hinzu kommende Mitglieder des Entscheidungsgremiums,

Der Vorsitzende muss im Falle des angezeigten Interessenskonflikts das betreffende Mitglied von der Beratung und Abstimmung über das relevante Projekt zwingend ausschließen.

Ist eine Person befangen, so handelt es sich nicht um eine Enthaltung. Diese Person ist für das Projekt nicht stimmberechtigt.

Lokale Aktionsgruppen:

Burgwald-Ederbergland
Darmstadt-Dieburg
Diemelsee-Nordwaldeck
Fulda Südwest
Gießener Land
Hoher Taunus
Hersfeld-Rotenburg
Kassel Land
Kellerwald-Edersee
Knüll
Lahn-Dill-Bergland
Lahn-Dill-Wetzlar
Limburg-Weilburg
Marburger Land
Mittleres Fuldataal
Odenwald
Rheingau
Rhön
Schwalm-Aue
SPESSARTregional
Taunus
Vogelsberg
Werra-Meißner
Wetterau-Oberhessen

Landräte der Landkreise:

Kreis Bergstraße
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Fulda
Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Hochtaunuskreis
Landkreis Kassel
Lahn-Dill-Kreis
Landkreis Limburg-Weilburg
Main-Kinzig-Kreis
Landkreis Marburg-Biedenkopf
Odenwaldkreis
Schwalm-Eder-Kreis
Landkreis Waldeck-Frankenberg
Vogelsbergkreis
Werra-Meißner-Kreis
Wetteraukreis

Nachrichtlich:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Referat VII 8 -

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bescheinigende Stelle - Referat VII 2 –

Nachrichtlich WIBank:

Herr Jordan, Abteilungsleitung
Herr Seimetz, Zentrale Aufgaben
Herr Zeitler / Frau Enders-Eitelberg / Frau Wallenfels, Investive Programme
Herr Mankel, Fördermittelverwaltung
Frau Wagner, Finanzmanagement Landwirtschaft
Herr Vogel / Frau Heil, Prüfdienst Zahlstelle
Herr Gath, Flächenprogramme
Frau Seidl-Lang, Interner Revisionsdienst
Alle SB, Investive Programme